

Der medizinische Gutachter aus staatsanwaltschaftlicher Sicht

2. Potsdamer Medizinrechtstage

22. August 2019

Staatsanwältin Ina Kinder

Staatsanwaltschaft Berlin



Medizinischer Sachverständiger i. S. der §§ 72 ff. StPO

- Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt durch den Richter, § 73 StPO; im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, § 161 a Abs. 1 StPO.
- Jeder Facharzt kann von einem Gericht als Gutachter ausgewählt werden, der Arzt sollte zumindest über eine dem Facharztstandard entsprechende Sachkunde verfügen.
- Der Sachverständige ist zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet, § 75 StPO.
- Er hat sich an die Fristvorgabe des Gerichts bzw. Staatsanwaltschaft zu halten.
- Gutachtenverweigerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. Zeugnisverweigerungsrecht von Zeugen (z. B. wenn diese verwandt oder verschwägert mit dem Beschuldigten sind).
- Weitere Aufklärung (z. B. Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten) kann zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich sein und kann von dem Gutachter verlangt werden.
- Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen nach Fachgebiet und persönlicher Eignung.

Einsatzbereiche des medizinischen Sachverständigen

- Übermittlung von Sachkunde und/oder Anwendung, Beherrschung allgemeiner Erfahrungssätze, z. B. dass die Resorptionsphase nach Alkoholgenuss bis zu 120 Minuten dauern kann. Auf die Besonderheiten des Einzelfalles wird dabei in der Regel nicht eingegangen.
- Vornahme bloßer Verrichtungen, z. B. Vornahme körperlicher Eingriffe wie Blutprobenentnahme, §§ 81 a, 81 c StPO, Analyse von Faserspuren.
- Tatsachenbekundungen, wenn der Sachverständige dazu bestellt ist, auf Grund seiner besonderen Sachkunde bestimmte Wahrnehmungen zu machen, z. B. Alkoholkonzentration einer Blutprobe feststellen; Leichenteile auf Giftspuren untersuchen.
- Vermittlung von Erfahrungswissen ohne Schlussfolgerungen, z. B. Bericht über Forschungsergebnisse und technisches Wissen, Wirkungsweise von Medikamenten.
- Beurteilung von Tatsachen: Der Sachverständige hat die in das Gebiet seiner besonderen Sachkunde fallenden Regeln oder Erfahrungssätze auf Tatsachen anzuwenden und dem Gericht die gezogenen Schlussfolgerungen zu vermitteln, z. B. Beurteilung der Glaubwürdigkeit oder der Schuldfähigkeit.

Aufgabe des medizinischen Sachverständigen „Richter Gehilfe“?

- Historisch gesehen wurde der Sachverständige als Richter Gehilfe bezeichnet, somit kein Beweismittel.
- Der Gutachter hat dem Richter eine Grundlage für ein eigenes, **unabhängiges** Urteil zu geben. Er darf ihm keine Entscheidung vorgeben oder einfärben.
- Übermittlung spezifischer Sachkunde, über die das Gericht nicht in ausreichendem Maße verfügt.
- Rechtsfragen sind nicht Gegenstand des Gutachtens.
- **Problem:** Die Aussagen des Sachverständigen werden vom Gericht eigenständig gewürdigt. Der Richter ist in seinem Urteil unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist nicht zwingend an das Gutachten des medizinischen Sachverständigen gebunden. Dem Gericht fehlt jedoch oft die Fähigkeit, den Befund zu verstehen. Aufgabe des Gutachters ist daher, schwierige medizinische Sachverhalte verständlich zu machen.
- Der medizinische Sachverständige ist vor Gericht unabhängig, d. h. er unterliegt keiner Weisung und darf sich seine Meinung frei bilden.

Problematik des Sachverständigenbeweises

- Gutachten sind eine erhebliche Fehlerquelle für Strafurteile, wozu Verständigungsschwierigkeiten in beträchtlichem Umfang beitragen.
- Der Richter ist darauf ausgerichtet, die Menschenwürde und die Rechtsstaatlichkeit zu beachten.
- Für Psychiater und Psychologen ist der Beschuldigte nicht immer das selbstverantwortlich handelnde Prozesssubjekt. Das Eindringen in die Intimsphäre, die Betrachtung als bloßes Untersuchungsobjekt ist nicht selten eine Selbstverständlichkeit.
- Der Richter hat daher eine gesteigerte Verantwortung im Umgang mit dem Sachverständigen.
- Er hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten, § 78 StPO. Die Untersuchungen haben sich an dem vorgegebenen rechtlich relevanten Ziel zu orientieren.
- Der Sachverständige bedarf genauer Weisung, von welchem Schuldvorwurf er auszugehen hat.

Unabhängigkeit des Gerichts – Unabhängigkeit des Sachverständigen

- In der Praxis ist die Unabhängigkeit des vom Gericht eingesetzten medizinischen Sachverständigen oft fraglich,
- wenn vom Gericht eine Tendenz signalisiert wird.
- **Befangenheit des Gerichts oder Befangenheit des Gutachters?**
- Der Sachverständige kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, es müssen vernünftige Gründe vorliegen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten. Die Bedenken müssen sich grundsätzlich aus dem gegenständlichen Verfahren ergeben. Vorkommnisse oder Verhaltensweisen des Sachverständigen im Rahmen eines anderen Verfahrens genügen nicht, es sei denn, es handelt sich um eine durchgängige Praxis des Sachverständigen.

Untersuchung der Schuldfähigkeit

- Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen richtet sich nach der allgemeinen Aufklärungspflicht.
- Die besonderen Umstände des Einzelfalles können ein Gutachten erforderlich machen, z. B. wenn aufgrund tatsächlicher Umstände Anlass besteht, an der uneingeschränkten Schuldfähigkeit zu zweifeln.
- Die Frage der Schuldfähigkeit ist eine Rechtsfrage. Die biologischen Voraussetzungen können nur durch einen Psychiater oder Neurologen geklärt werden, nicht durch einen Psychologen, Psychoanalytiker o. ä.
- Die Rspr. betrachtet einen Psychiater für befähigt, auch die psychologischen Auswirkungen eines neurologischen Befundes, der eine der biologischen Voraussetzungen des § 20 StGB erfüllt, auf die Begehung der Tat zu beurteilen. Die Beauftragung eines Psychiaters oder Neurologen ist erforderlich, soweit es sich um die Beurteilung von Krankheitszuständen handelt. Ein Psychologe kann nachrangig beauftragt werden.

Untersuchung der Notwendigkeit von Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 63 ff. StGB

- Entscheidung über die Anordnung ist verbunden mit einer Gefährdungs- oder Gefährlichkeitsprognose
- Prognosegutachten haben erheblich an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts.
- Bei Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung wird i. d. R. ein Psychiater hinzugezogen.
- Bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB, sollten spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Drogen- und Suchtbereich vorliegen.
- Gutachter sind i. d. R. Psychiater, denn diese sind auch für die Frage der Schuldfähigkeit zuständig.
- Das Gutachten muss sich auf den psychischen und körperlichen Zustand des Beschuldigten und auf mögliche Behandlungsaussichten beziehen. Der Sachverständige hat eine eigenständige Diagnose und eine eigene Prognose zu stellen, die Überprüfung der bisherigen Behandlung reicht nicht aus.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Staatsanwältin Ina Kinder